

Beratung rund um das Geld: Vorsorge treffen!

Vollmacht und Absicherung auch für jüngere Landwirte wichtig

Eine schwere Krankheit, ein Arbeitsunfall – auch jüngere Landwirtinnen und Landwirte bleiben nicht vom Schicksal verschont. Gerade in der „Rushhour“ des Lebens mit den vielfältigen Belastungen durch Betrieb und Familie muss der Alltag im Ernstfall weitergehen. Wer kann in diesem Fall Entscheidungen treffen? Wer regelt Bank- und Behördenangelegenheiten? Wer ist Ansprechpartner für Ärzte und Krankenhaus? Wer kann über Art und Weise einer medizinischen Behandlung bestimmen, wenn der Betroffene nicht mehr selbst entscheiden kann? Gerade um Entscheidungen in der Familie zu halten und nicht familienfremden Dritten zu überlassen, ist es nie zu früh, für diese Fälle entsprechende Vorsorgen zu treffen.

„Zum Glück bin ich nicht allein – wenn mir etwas passiert und ich meine Sachen nicht mehr selbst regeln kann, können mein Ehepartner und meine Familie dies für mich tun.“ – Diese landläufige Meinung hört man immer wieder. Der Rückhalt in der Familie ist wichtig. Aber selbst der Ehepartner und die nächsten Angehörigen haben kein automatisches Recht, für denjenigen, der nicht selbst handeln kann, nach außen aufzutreten oder Entscheidungen zu treffen. Vielmehr müsste das Amtsgericht (Betreuungsgericht) einen Betreuer bestellen, wenn ein Erwachsener aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen kann (§ 1896 Absatz 1 BGB). Auch die Person des Betreuers wird durch das Gericht bestimmt. Der Betreuer kann auch ein familienfremder Dritter sein. An Vorschläge des Betroffenen oder der Familie ist das Gericht nicht zwingend gebunden. Allerdings kann für diesen Fall vorgesorgt werden, indem der Betroffene rechtzeitig Vollmachten für ihm nahestehende Personen errichtet.

Rechtzeitig an Vollmachten denken

Das Gesetz hält eine Betreuung für nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten durch



Auch für junge Landwirte, die betrieblich in der Verantwortung stehen, ist es wichtig, für den Ernstfall durch Absicherungen und Vollmachten vorzusorgen.
Foto: Landpixel

einen Bevollmächtigten ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können (§ 1896 Absatz 2 BGB). Durch eine Vollmacht kann bestimmt werden, dass der Bevollmächtigte berechtigt wird, in den innerhalb der Vollmacht bezeichneten Bereichen für den Vollmachtgeber tätig zu werden und in dessen Namen zu handeln. Den Umfang der Vollmacht regelt der Vollmachtgeber selbst. Zu unterscheiden ist grundsätzlich zwischen den persönlichen Angelegenheiten des Vollmachtgebers und dessen vermögensrechtlichen Angelegenheiten. Die persönlichen Angelegenheiten betreffen das persönliche Lebensumfeld, wie zum Beispiel Auskünfte von Ärzten und Krankenhäusern, Entscheidungen über die Durchführung von Behandlungen und Operationen, den Aufenthalt in einer Klinik oder die Unterbringung in einer Einrichtung. Zu beachten ist, dass schon bei dem Abschluss eines Behandlungsvertrages oder für die Einwilligung in medizinische Behandlungen die Mitwirkung des Patienten beziehungsweise eines bevollmächtigten Vertreters benötigt

wird. Zu den vermögensrechtlichen Angelegenheiten zählen neben allen betrieblichen und geschäftlichen Fragen auch Bankgeschäfte, der Verkehr mit Behörden, der Abschluss und die Kündigung von Miet- und Pachtverträgen, der Verkehr mit Krankenkassen und Versicherungen sowie auch die Durchsetzung von Ansprüchen gegenüber Dritten. Nur bei bestimmten höchstpersönlichen Rechtsgeschäften, wie zum Beispiel bei der Errichtung von Testamenten, ist eine Stellvertretung nicht zulässig.

Umfang von Generalvollmachten

Umfang und die Reichweite der Vollmacht bestimmt der Vollmachtgeber selbst. Geregelt werden können auch nur einzelne Bereiche. Dabei ist es auch möglich, bestimmte Personen jeweils für nur einzelne Gegenstände zu bevollmächtigen. Dies kann zum Beispiel bei den persönlichen Angelegenheiten wegen der besonderen Nähe zu einer Person Sinn machen. Gleiches gilt bei vermögensrechtlichen Angelegenheiten, wenn es

zum Beispiel um betriebliche Fragen geht. Um aber bei der Aufzählung der von der Vollmacht umfassten Gegenstände nichts auszulassen und auch, um der Bestellung eines Betreuers zuverlässig vorzubeugen, werden regelmäßig sogenannte Generalvollmachten für die Vertretung in allen persönlichen und vermögensrechtlichen Angelegenheiten errichtet, die den Vertreter zur Vornahme aller Handlungen und zur Abgabe aller Erklärungen im Namen des Vollmachtgebers bevollmächtigen, soweit eine Vertretung dort gesetzlich zulässig ist.

Beschränkungen der Vollmacht

Ebenso wie bei den Beschränkungen der Vollmacht in Bezug auf bestimmte Bereiche (nur Kontovollmacht, keine Grundstücksgeschäfte, nur persönliche Angelegenheiten et cetera) muss auch genau abgewogen werden, für welchen Fall und zu welchen Bedingungen der Bevollmächtigte tätig werden kann und darf. Zu unterscheiden sind hier das sogenannte Innenverhältnis und das Außenverhältnis. Formulierungen in Vollmachten, wie zum Beispiel: „Für den Fall, dass ich aufgrund schwerer Krankheit, Bewusstlosigkeit oder aus sonstigen Gründen nicht selbst handeln kann, bevollmächtige ich ...“, sind in jedem Fall zu unterlassen. Für den Außenstehenden wie zum Beispiel den Mitarbeiter einer Bank oder Behörde, dem die Vollmacht vorgelegt wird, ist nicht nachprüfbar, ob tatsächlich ein derartiger Krankheitsfall des Vollmachtgebers vorliegt. Daher sollten Vollmachten, um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden, im Außenverhältnis unbeschränkt erteilt werden. Das heißt, dass die Vollmacht sofort gültig und uneingeschränkt wirksam ist. Regelungen für den Bevollmächtigten, nämlich zum Beispiel in welchen Fällen und wie dieser tätig werden soll, legt man im sogenannten Innenverhältnis fest. Während das Außenverhältnis nach außen beschreibt, ob der Bevollmächtigte für den Vollmachtgeber handeln darf, beschreibt das Innenverhältnis, was der Bevollmächtigte gegenüber dem Vollmachtgeber beachten soll. Für den Fall, dass

sich der Bevollmächtigte über diese Weisungen hinwegsetzt, könnte er sich gegenüber dem Vollmachtgeber schadensersatzpflichtig machen.

Gibt es für Vollmachten Formulare?

Das Internet, Zeitschriften und Ratgeber halten für die Erteilung von Vollmachten verschiedenste Formulare bereit. Ein Formular ist gut, wenn es richtig angewendet wird. Allerdings ist hier Vorsicht geboten. Formulare enthalten oftmals Formulierungen und Regelungsteile, die nicht für jeden Anwender verständlich oder sinnvoll sind. Im schlimmsten Fall erreicht der Verwender damit das Gegenteil von sinnvoller Vorsorge und Rechtsklarheit. Daher muss gerade bei diesem wichtigen und sensiblen Thema eine Beratung durch die Notarin oder den Notar unbedingt empfohlen werden. Zwar kann auch eine mündlich er-

teilte Vollmacht wirksam sein. In der Regel wird es aber nicht gelingen, diese in der gebotenen Form auch nachzuweisen. Vollmachten sind aus diesem Grund zwingend schriftlich zu errichten. Für bestimmte Geschäfte, zum Beispiel Verfügungen über Grundstücke, ist zudem eine mindestens notarielle Beglaubigung oder Beurkundung unumgänglich, weil das Grundbuchamt nur privatschriftlich erteilte Vollmachten nicht anerkennt. Gleiches gilt für das Handelsregister. Bei der notariellen Beurkundung einer Vollmacht klären die Notarin oder der Notar im Vorfeld auch über alle wesentlichen Inhalte auf und suchen zusammen mit dem Vollmachtgeber nach den von diesem gewünschten und für ihn günstigsten und sinnvollsten Gestaltungsmöglichkeiten. Welchen Umfang soll die Vollmacht haben? Wer soll sinnvollerweise bevollmächtigt werden? Soll eine Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB aufgenommen werden, damit dem Bevollmächtigten ermöglicht wird, Rechtsgeschäfte auch mit sich selbst vorzunehmen? Für welche Fälle soll die Vollmacht dienen? All dies sind Punkte, die bei der Aufnahme von Vollmachten durch einen Notar im Vorfeld erörtert werden. Hinzu kommt die Legitimationswirkung durch eine notarielle Vollmacht. Wer soll am Bankschalter oder auf einem Klinikflur prüfen, ob die Unterschrift unter einem Formular oder einer selbst errichteten Vollmacht tatsächlich von dem Vollmachtgeber stammt? Bei der notariellen Vollmacht stellt sich diese Frage nicht. Der Notar hat die Legitimation des Vollmachtgebers geprüft und bescheinigt dies in der Urkunde.

lungsprognose, zum Beispiel nach einem Unfall, gestellt werden kann oder ob sich der Betroffene bereits aufgrund schwerer, lang andauernder Krankheit oder hohen Alters in einem unabwendbaren Sterbeprozess befindet. Auch hier stellt die Beratung durch den Notar sicher, dass Widersprüche oder vorzeitige Festlegungen innerhalb der Vollmacht vermieden werden, und dass der Wille des Betroffenen exakt zum Ausdruck gebracht wird. Auch eine Einbindung des behandelnden Arztes für den Fall, dass bereits eine Vorerkrankung besteht oder bestimmte Behandlungen notwendig sind, ist möglich.

falls eine Ersatzausfertigung ausgehändigt bekommen soll. Dies wäre auch dann möglich, wenn der Vollmachtgeber zwischenzeitlich selbst geschäftsunfähig geworden ist. Der Vollmachtgeber kann jederzeit auch das Erlöschen einer Vollmacht erklären. In diesem Fall muss er von dem Bevollmächtigten die Vollmachtsurkunde oder die Ausfertigung zurückverlangen, damit nicht nach außen noch länger davon Gebrauch gemacht werden kann.

Jens Fickendey-Engels
Lauprecht und Partner

ZINSBAROMETER

Stand 23. November 2020
Die Zinsspannen am Kapitalmarkt nehmen zu. Das Zinsbarometer bietet lediglich erste Anhaltspunkte zur aktuellen Kapitalmarktsituation (ohne Gewähr). Bei den gekennzeichneten Zinssätzen können sich je nach persönlicher Verhandlungssituation deutliche Abweichungen ergeben.

Geldanlage Zinsen %
Festgeld 10.000 €, 3 Monate¹⁾ 0,01 - 0,50

Kredite % effektiv
Landwirtschaftliche Rentenbank²⁾
(Sonderkreditprogramm)

Maschinenfinanzierung
6 Jahre Laufzeit, Zins 6 Jahre fest 1,00
langfristige Darlehen
10 Jahre Laufzeit, Zins 5 Jahre fest 1,00
20 Jahre Laufzeit, Zins 10 Jahre fest 1,00

Baugeld-Topkonditionen³⁾
Zins 10 Jahre fest 0,41 - 0,67
Zins 15 Jahre fest 0,59 - 0,91

1) Marktausschnitt (100 % Einlagensicherung)
2) Zinssatz Preisklasse A, Margenaufschlag 0,35 bis 2,85 %, je nach Bonität und Besicherung (7 Preisklassen)
3) Quelle: www.capital.de (Spanne der Topkonditionen)

Was ist eine Patientenverfügung?

Die Patientenverfügung legt fest, welche Art von medizinischen Behandlungen gewünscht wird, ob bestimmte Behandlungen ausgeschlossen oder nicht durchgeführt werden sollen. Die pauschale Aussage, keine lebensverlängernden Maßnahmen oder keine Bluttransfusionen zu wünschen, den Einsatz einer Herz-Lungen-Maschine auszuschließen oder für den Fall eines Komas die pauschale Beendigung von Behandlungen zu wünschen, würde dabei weitaus zu kurz greifen. So macht es einen enormen Unterschied, ob entsprechende Behandlungen durchgeführt werden, solange eine optimistische Hei-

Wie lange ist die Vollmacht wirksam?

Der Bevollmächtigte hat, wenn er für den Vollmachtgeber nach außen hin auftritt, die Vollmachtsurkunde im Original vorzulegen. Bei der notariellen Vollmacht verbleibt das Original in der Urkundensammlung des Notars und der Bevollmächtigte erhält eine auf diesen namentlich ausgestellte Ausfertigung. Hier kann der Vollmachtgeber auch bestimmen, ob der Bevollmächtigte diese sofort erhält oder diese erst später ausgehändigt werden soll. Sollte eine Ausfertigung verloren gehen, kann der Notar eine Ersatzausfertigung erstellen. Dazu wird mit dem Vollmachtgeber besprochen, in welchen Fällen und wer gegebenen-

FAZIT

Auch besonders jüngere Landwirtinnen und Landwirte, die sowohl in familiärer als auch in betrieblicher Verantwortung stehen, sollten rechtzeitig Vollmachten errichten, um für den Fall von Unfall, Krankheit oder sonstigem Unglück vorzubeugen. Gerade bei den vielfältigen Anforderungen an die Vollmacht, deren Inhalt, Regelungswirkungen und Wirksamkeit, muss die Aufnahme durch eine Notarin oder einen Notar empfohlen werden. Sorgfältig gestaltete und gut durchdachte Vollmachten sind eine der günstigsten und zugleich wichtigsten Möglichkeiten, um rechtzeitig vorzubeugen.

Bauern.SH Nachrichten-App Schnell, mobil, kostenlos



Bauern.SH
BAUERNVERBAND SCHLESWIG-HOLSTEIN E.V.